

Berechtigungsantrag

Projektname	GERES Anschlussprojekt: GERES AS Adressen GB
Projektnummer	keine
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, zur Prüfung , Genehmigt
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Finanzdepartement
Dienststelle	Amtschreibereien Grundbuchamt
Rolle	Adressenabfrage Grundbuchamt
Rollename	RO_GeresAS_Adressen_Grundbuchamt
1st-level Support	Kaiser Christoph, BWD FD
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Intranet

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Berechtigungsgrundlage.....	3
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	6
4	Funktionale Rechte.....	6
5	Datenberechtigungen	7
6	Rollenzuteilung	8
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	10

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen dargelegt.

Die Amtschreiberei erfüllt, insbesondere für diesen Antrag das Grundbuchamt betreffend, in folgenden Bereichen (gesetzliche) Aufgaben:

- Öffentliche Beurkundung insbesondere bezüglich der Verträge über Grundstücke § 4 ff EG/ZGB in Verbindung mit § 312 ff EG/ZGB
- Führung des Grundbuches § 296 ff EG/ZGB

Im Zusammenhang mit der korrekten Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben hat die Amtschreiberei resp. das Grundbuchamt folgende Pflichten:

- **Prüfungspflicht** sämtlicher internen und externen Anmeldungen in das Grundbuch auf deren Vollständigkeit
- **Pflicht zur Einholung von Zustimmungen** von Behörden und Privatpersonen, damit Anmeldungen in das Grundbuch eingetragen werden können
- **Meldepflicht** der Mutationen im Grundbuch an Behörden und private Beteiligte

Die rechtliche Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgaben findet sich in Art. 26 (Eigentumsgarantie) in Verbindung mit Art. 122 (Zivilrecht) Bundesverfassung BV. Zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben sind **hauptsächlich** folgende weitere Erlasse des Bundes und des Kantons massgebend:

Bund

- Zivilgesetzbuch ZGB insbesondere Art. 942 ff (Das Grundbuch) ff
- Obligationenrecht OR insbesondere Art. 11 in Verbindung mit Art. 216 ff
- Grundbuchverordnung 211.432.1 (gestützt auf die Artikel 943 Abs. 2, 945 Abs. 2, 949a Abs. 2, 962 Abs. 3, 967 Abs. 3, 970 Abs. 3, und Schlusstitel Art. 18 Abs. 2 ZGB / Art. 102 Buchstabe b des Fusionsgesetzes / Art. 5, 6, 13 Abs. 1-4, Art. 24 Abs. 2 des Geoinformationgesetzes)
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht 211.412.11 (BGBB)
- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht 211.412.110 (VBB)
- Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 211.412.41 (BewG)
- Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 211.412.411 (BewV)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch 211.432.11 (TGBV)

- Verordnung über die amtliche Vermessung 211.432.2 (VAV)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung 211.432.21 (TVAV)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer 211.432.261 (Geometerverordnung, GeomV)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung 211.432.27 (FVAV)
- Bundesgesetz über Fusion Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung 221.301 (Fusionsgesetz, FusG)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 831.40 (BVG)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge 831.411 (WEFV)
- Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum 842 (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)
- Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz 843.1 (WVEG)

Kanton

- Verfassung des Kantons Solothurn 111.1 (KV) insbesondere Art. 16 Eigentumsgarantie
- Gemeindegesetz (GG) 131.1
- Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden 131.3
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung 122.111 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG)
- Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreiberverordnung, ASV) 123.21 insbesondere § 8 Beurkundungsvoraussetzungen, § 9 Personenbezeichnung, § 12 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (insbesondere Grunderwerb von Personen aus dem Ausland und von Verheirateten unter speziellen Güterständen lebend)
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Bereinigung des Verlaufes der Kantonsgrenze 123.215
- Vereinbarung über den Eintritt des Kantons Jura in die Rechte und Pflichten des Kantons Bern aus dem bernisch solothurnischem Vertrag zur Bestimmung des Gemeinsamen Grenzverlaufs 123.215.1
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 211.1 (insbesondere § 4 ff, § 312 ff)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 212.431 (EG BewG)
- Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum 212.432
- Verordnung über das Enteignungsverfahren 212.435.3
- Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches 212.471.1
- Verordnung über die Führung des Grundbuches 212.472
- Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn 212.473
- Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 212.473.82
- Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke 212.473.91
- Verordnung über die amtliche Vermessung 212.477.2
- Amtliche Vermessung: Unterteilung des Kantonsgebietes in Nachführungskreise 212.477.2
- Verordnung über die Katasterschätzung 212.478.42
- Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung 212.478.41

- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmalen (Kulturdenkmalen-Verordnung) 436.11
- Schenkungs- und Kaufvertrag 436.914.2
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken 513.82 (Wirtschaftsverordnung)
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer 613.31
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern 614.11
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern 614.12
- Steuerverordnung Nr. 2: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer 614.159.02
- Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) 614.159.04
- Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates 614.159.05
- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) 618.111
- Planungs- und Baugesetz 711.1
- Kantonale Bauverordnung 711.61
- Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung 711.31
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) 712.15
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) 712.16
- Landwirtschaftsgesetz 921.11
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV) 921.12
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft 923.12 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO)
- Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV) 924.12

Begründung zusätzliche Datenfelder (grau markiert in Kapitel 5)

Der Allianzname wird aufgrund des ledigen Namen benötigt. Nach dem ledigen Namen kann nicht explizit gesucht werden, deshalb ist das Datenfeld Allianzname sehr hilfreich, da der ledige Name unter dem Allianznamen ersichtlich sein kann.

Die Angabe über den Zivilstand brauchen wir bei allen Kauf- und Schenkungsverträgen, Parzellierungen, Vereinigungen, Baurechten, Dienstbarkeitsverträgen, Stockwerkbegründungen etc., ansonsten der Vertrag nicht beurkundet werden kann. Aufgrund von Art. 169 ZGB und § 9 Abs. 2 lit. a der Amtschreibereiverordnung ist das Grundbuchamt zur Abklärung des ehelichen Güterstandes verpflichtet. Können wir die Zivilstände nicht im GERES aufrufen, müssen wir diese Angaben telefonisch bei der Einwohnerkontrolle anfordern. Dies wäre somit bei fast allen unseren Geschäften so. Das Wegzugsdatum und das Zuzugsdatum ist für die richtige Adresse sehr wichtig. Der Verkäufer eines Grundstückes ist unter der Adresse geführt nach seinem damaligen Erwerb des Grundstückes. Ist auf dem Auftragsformular eine abweichende Adresse aufgeführt, kann so rasch mit GERES ermittelt werden, ob es sich um dieselbe Person handelt oder nicht.

Das Todesdatum wird bei Nutznießungs- und Wohnrechten verwendet. Wiederum ist das Wegzugsdatum und das Todesdatum in Kombination für die Anzeige des Personenstatus notwendig.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	RREG: Personen mit Hauptwohnsitz
Zeitraum	--

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Details einer Person drucken

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
Namen	Allianzname
	Lediger Name
Nationalität	Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
	Ausländerkategorie
	Name im ausländischen Pass
Zivilstand	Zivilstand
Adressdaten	Aufenthaltsadresse (Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Hausnummer, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Zuzugsdatum
	Wegzugsdatum
Verschiedenes	Todesdatum
	Personenstatus

6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Name, Vorname	USER-Identifikation	E-Mail

--

--	--	--

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Amtsleitung

Hirschi Christian

Datum/Unterschrift

30.5.16 *Christian Hirschi*